

Hinweise zum Fachrichtungswechsel nach § 7 Absatz 3 BAföG

Ausbildungsförderung kann für eine andere Ausbildung nur geleistet werden, wenn der **Abbruch** der früheren Ausbildung **oder Wechsel** der Fachrichtung aus **wichtigem** oder aus **unabweisbarem Grund** erfolgt ist.

Bei Auszubildenden an Hochschulen ist ein Abbruch oder Wechsel „aus wichtigem Grund“ für eine weitere Förderung nur dann unschädlich, wenn er bis zum Beginn des vierten Fachsemesters erfolgt. Für einen Wechsel „aus unabweisbarem Grund“ gilt eine zeitliche Begrenzung nicht.

Der erste Wechsel/Abbruch aus wichtigem Grund hat keine Auswirkungen auf die Förderungsart.

Weitere Wechsel/Abbrüche aus wichtigem Grund können dazu führen, dass die neue Ausbildung nicht vollständig mit der Förderungsart Zuschuss/zinsloses Staatsdarlehen gefördert wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn Zeiten der ursprünglichen Ausbildung nicht (vollständig) auf die neue Ausbildung angerechnet werden. Dann wird für die zusätzlich zugestandene Zeit Förderung als zinsloses Staatsdarlehen gewährt.

Erfolgt der Wechsel/Abbruch „aus unabweisbarem Grund“, bleibt es bei der Förderungsart Zuschuss/zinsloses Staatsdarlehen.

Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn den Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nicht mehr zugemutet werden kann. Bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel innerhalb der ersten beiden Fachsemester wird davon ausgegangen, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Es ist keine Begründung erforderlich, sondern nur die Mitteilung über den Fachrichtungswechsel. **Ab Beginn des dritten Fachsemesters und bei weiteren Wechseln ist eine Begründung erforderlich.**

Im Interessenbereich der Auszubildenden hat das Bundesverwaltungsgericht vor allem die Umstände berücksichtigt, die an Neigung, Eignung und Leistung der Auszubildenden anknüpfen. Daher kann in einem Eignungsmangel oder einem Neigungswandel ein wichtiger Grund gesehen werden, der es unzumutbar werden lässt, die bisherige Ausbildung fortzusetzen.

Ebenso wie das Interesse der Auszubildenden ist auch das öffentliche Interesse an einer sparsamen, zielgerichteten Verwendung der Förderungsmittel zu berücksichtigen. Aus dem Ziel des BAföG, grundsätzlich nur solche Ausbildung zu fördern, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, werden auch Verpflichtungen der Auszubildenden hergeleitet. Die Auszubildenden haben die Ausbildung umsichtig zu planen und zielstrebig durchzuführen. Dieser Verpflichtung genügen sie regelmäßig nur dann, wenn sie sich unmittelbar derjenigen Ausbildung zuwendet, die ihrer Eignung und Neigung am besten entsprechen und die ihnen die Qualifikation für den erstrebten Beruf verschaffen. Treten bei der Beurteilung von Eignung und Neigung Schwierigkeiten auf, so sind die Auszubildenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand und Erkenntnisvermögen gehalten, den Gründen, die einer Fortsetzung der Ausbildung entgegenstellen, rechtzeitig zu begegnen.

Die Auszubildenden sind deshalb bei einem Eignungsmangel oder Neigungswandel gehalten, **unverzüglich** die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen und die bisherige Ausbildung abzubrechen, sobald sie sich über die fehlende Neigung oder Eignung Gewissheit verschafft haben oder nach seinem Ausbildungsstand und Erkenntnisvermögen hätte verschaffen können. Mit dem gesetzlichen Förderungszweck ist es unvereinbar, wenn die Auszubildenden eine Ausbildung aufnehmen oder noch weiterführen, obwohl sie erkannt haben oder hätten erkennen können, dass sie nicht ihrer Neigung oder Eignung entsprechen und sie die Ausbildung auch nicht berufsqualifizierend abschließen wollen. Haben die Auszubildenden nicht unverzüglich die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, nachdem ihnen die als wichtiger Grund zu wertende Tatsache bekannt oder in ihrer Bedeutung bewusst geworden ist, so ist eine spätere Berufung auf diese Tatsache förderungsrechtlich nicht beachtlich.

Ein wichtiger Grund ist nicht eine allgemeine Verschlechterung der Berufsaussichten.

Unbeschadet der vorstehenden Grundsätze kann eine Tatsache aber nur dann als wichtiger Grund beachtlich sein, wenn sie den Auszubildenden vor Aufnahme der bisher betriebenen Ausbildung nicht bekannt war oder in ihrer Bedeutung nicht bewusst sein konnte.

Aus der Verpflichtung der Auszubildenden, ihre Ausbildungen umsichtig zu planen und zielstrebig durchzuführen, folgt, dass die Aufnahme einer **Parkausbildung**, d.h. einer nicht der wahren Neigung und Eignung entsprechenden Ausbildung, die die Auszubildenden lediglich zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten und nicht mit dem Ziel einer berufsqualifizierenden Abschlusses betreiben, im Regelfall förderungsschädlich ist.

Erfolgt in der neuen Fachrichtung eine Anrechnung aller bisherigen Fachsemester, ist nicht von einem Fachrichtungswechsel, sondern lediglich von einer - förderungsunschädlichen - Schwerpunktverlagerung auszugehen.

Ab Beginn des vierten Fachsemesters und bei jedem Wechsel im Rahmen eines Masterstudiums kann einem Fachrichtungswechsel nur dann stattgegeben werden, wenn dieser aufgrund eines unabweisbaren Grundes vorgenommen wurde.

Ein Wechsel/Abbruch „aus unabweisbarem Grund“ ist gegeben, wenn dieser Grund eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder Wechsel nicht zulässt. Ein unabweisbarer Grund ist z.B. eine nach Aufnahme der Ausbildung eingetretene Behinderung oder eine Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Fortsetzung der Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht.

Ob eine andere Ausbildung dem Grunde nach überhaupt förderungsfähig ist, kann auch schon vor Beginn der Ausbildung durch Beantragung einer Vorabentscheidung geklärt werden. Im Falle einer positiven Entscheidung erlangen die Auszubildenden eine gesicherte Rechtsposition, da die Entscheidung für den gesamten Ausbildungsabschnitt gilt. Art und Höhe der Leistung sind nicht Gegenstand der Vorabentscheidung. Hierüber kann erst bei Aufnahme der Ausbildung entschieden werden. Das Amt für Ausbildungsförderung ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn die Auszubildenden die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnen.